Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/17 88/08/0087

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §26 Abs1;
VStG §22;

Rechtssatz

Bei einem Verstoß gegen § 26 Abs 1 AZG handelt es sich um keinen den Fortsetzungszusammenhang ausschließenden Begriff gegen die Gesundheit von Arbeitnehmern (Hinweis auf E 21.11.1984, 82/11/0091).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080087.X01

Im RIS seit

28.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at